

Verkaufs- Lieferungs- und Montagebedingungen für Einbauküchen

1. Offertbedingungen

Gültigkeit der Offerten sind 90 Tage, vorbehaltlich Lohn- und Materialpreisänderungen.

Konstruktions- und Materialänderungen im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik bleiben vorbehalten.

Projekt- und Detailzeichnungen sowie Muster bleiben Eigentum des Offertstellers; ohne seine Einwilligung dürfen sie nicht andersweitig verwendet werden.

Die Offertpreise basieren auf entsprechenden Stückzahlen; kleinere Stückzahlen ergeben Mehrpreise.

2. Auftragsbedingungen

Die Verträge und sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich abgeschlossen, oder es wird dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt, welche er unterschrieben zu retournieren hat.

Vom Kunden visierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich.

Begründete Änderungswünsche werden wenn möglich berücksichtigt; die Mehrkosten hat der Auftraggeber zu übernehmen.

3. Lieferungsumfang

Mit Baumontage: Produkt franko Baustelle, inklusive abladen und verteilen. Bauseits sind die Zugänge zur Baustelle freizuhalten. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schäden oder Diebstahl vom Zeitpunkt an, da die Ware am Bestimmungsort eingelagert oder verteilt ist. Massnahmen zum Schutz der Produkte gegen Beschädigungen oder Verschmutzungen sind bauseits vorzuziehen.

Mehrumtriebe infolge bauseits bedingten Änderungen oder Umtriebe werden dem Auftraggeber belastet.

Ohne Baumontage: Produkte franko schweizerische Talbahnstation oder per Camion franko Domizil bzw. Baustelle, ohne abladen und verteilen.

Die Transportart bestimmt der Fabrikant. Lieferungen ab Werk erfolgen ohne Frachtvergütung.

Vom Auftraggeber abgeholte Lieferungen reisen auf dessen Gefahr.

Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen sowie Portospesen gehen zulasten des Auftraggebers.

4. Zahlungsbedingungen

Beträge bis Fr. 20'000.00 haben eine Kreditfrist von 30 Tagen.

Beträge über Fr. 20'000.00:

1/2 bei Bestellung an unsere Lieferanten,

1/2 bei Schlussabrechnung.

Für nicht nach Vertrag geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins auf die fällige Summe berechnet und wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

Terminverschiebungen infolge Bauverzug oder Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

5. Lieferfrist

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben gemacht bzw. die Ausführungspläne oder Ausführungsbeschriebe unterzeichnet zurückgeschickt hat.

Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, wie höhere Gewalt, Transportverzögerungen, Streiks bei Lieferanten etc.

Bei Terminverschiebungen zufolge Bauverzug hat der Auftraggeber auf den ursprünglichen Termin einen geeigneten Raum zur Einlagerung der Ware zur Verfügung zu halten. Andernfalls trägt der Lieferant die Mehrkosten für Lagerung, Versicherung, Risiken und Kapitalzinsen nur bis zu einer Terminverschiebung von max. 2 Monaten. Die Kosten für zusätzliche Umlagerungen und Transporte werden separat nach Aufwand verrechnet.

Terminverschiebungen infolge verspäteter Zulieferungen von Unterlieferanten bleiben vorbehalten. Ansprüche auf Ersatz aus Konventionalstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt. Ein Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht zur Annullierung des Auftrags.

6. Montagebedingungen

Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Auftraggeber die zusätzlichen Transportkosten zu tragen.

Pro Baueinheit ist ein geeigneter und abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen; über Eignung entscheidet der Lieferant.

Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten für überdimensionale Gegenstände wie Foodcenter oder Granitabdeckung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; andernfalls werden die Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass sämtliche notwendigen Installationen vor dem Eintreffen des Küchenmonteurs erstellt und betriebsbereit sind. Deren Kontrolle gehört nicht zu den Pflichten des Lieferanten. Nichtbereitschaft des Gebäudes oder der Installationen berechtigt den Käufer nicht, die Küche oder den gelieferten Gegenstand zurückzuweisen.

Nicht zu den Arbeiten des Lieferanten gehören die Montage des Mauerkastens, sämtliche Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten sowie das Anschliessen der Apparate an das Netz von Gas, Wasser und Elektrizität.

Strom ist bauseits innerhalb einer Distanz von 25 Meter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Mehrarbeiten oder Wartefristen infolge eingengter Treppenhäuser, nasser Wände, fehlender oder nicht begehrbarer Unterlagsböden etc. werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Garantie

Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Abnahme und dauert 2 Jahre für Einbaumöbel und Apparate. Im Zweifelsfalle ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Teile, welche durch äussere Einwirkungen beschädigt werden.

Mängel sind sofort bei Entdeckung zu melden. Beanstandungen wegen äusserlich erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens dem Tag der Abnahme dem Lieferanten schriftlich angezeigt werden.

8. Abnahme des Werkes

Nach Beendigung der Montagearbeiten ist die Arbeit vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen.

Der Abnehmerapport, inkl. allen Mängeln und Nachtragsarbeiten, ist vom Auftraggeber bzw. einem bevollmächtigten Stellvertreter zu unterzeichnen.

Bei einer Lieferung ohne Montage sind Mängelrügen und Reklamationen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich dem Lieferanten zu melden.

Beschwerden wegen Transportschäden sind unverzüglich bei den Transportanstalten anzubringen und durch Tatbestandsaufnahme bestätigen zu lassen.

9. Erfüllung- und Gerichtsort

Als Erfüllung- und Gerichtsort für Käufer und Verkäufer gilt der Sitz des Lieferanten.

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht.

10. Schlussbestimmungen

Mit der unterschriebenen Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Änderungen dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.